

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 10. März 2016

Nr. 18/2016

---

**Inhalt:**

**Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung  
für den**

**Studiengang  
Pädagogik:  
Entwicklung und Inklusion**

**der  
Universität Siegen**

Vom 29. Februar 2016

**Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung  
für den**

**Studiengang  
Pädagogik:  
Entwicklung und Inklusion**

**der  
Universität Siegen**

Vom 29. Februar 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

## **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Pädagogik: Entwicklung und Inklusion der Universität Siegen vom 23. April 2015 (Amtliche Mitteilung 55/2015) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Ordnung wird wie folgt gefasst:  
„Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik: Entwicklung und Inklusion der Universität Siegen“.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 4 wie folgt gefasst:  
„§ 4 Anerkennung von erbrachten Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen“.
3. In § 2 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:  
„(4) Die Einschreibung ist ausgeschlossen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe endgültig nicht bestanden hat.“
4. § 4 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 4**

#### **Anerkennung von erbrachten Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen**

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
  - (2) Es obliegt der antragsstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
  - (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden in der Regel innerhalb einer Frist von 2 Monaten getroffen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hört im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter an. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.
  - (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 und auf Antrag der oder des Studierenden wird in ein Fachsemester eingestuft, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
  - (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
  - (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
  - (7) § 63a Absatz 5 HG bleibt unberührt.“
5. In § 5 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:
- „(5) Mündliche Prüfungen sind stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.“

(6) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne des § 65 Absatz 1 HG zu bewerten.“

6. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird die Prüfungsleistung auch nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, so kann das Modul einmal wiederholt werden.“

7. In § 24 Absatz 6 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Das Dokument enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses. Das Diploma Supplement wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät II – Bildung • Architektur • Künste vom 10. Februar 2016.

Siegen, den 29. Februar 2016

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)